

Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss des Pastoralen Raumes „Bille-Elbe-Sachsenwald“ (Beschluss vom 24.9.2016)

Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich für seine weitere Arbeit mit sofortiger Wirkung die nachfolgende Geschäftsordnung. Grundlage der Geschäftsordnung ist die vom Erzbistum Hamburg vorgegebene „Prozessstruktur für die Entwicklung Pastoraler Räume“ (Stand: 15.6.2016).

§ 1 – Einberufung des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Die für die Entwicklung des Pastoralen Raumes beauftragte Person (nachfolgend: „die beauftragte Person“) beruft nach Absprache mit der Lenkungsgruppe und der Moderation mindestens viermal in jedem Jahr der Entwicklung des Pastoralen Raumes den Gemeinsamen Ausschuss zur Sitzung ein. Die Sitzungstermine und –orte werden jeweils spätestens in der letzten Sitzung des jeweiligen Entwicklungsjahres den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses mitgeteilt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind von der beauftragten Person darüber hinaus einzuberufen, wenn dies im Rahmen einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses beschlossen wird, wenn die Lenkungsgruppe die Einberufung einer solchen außerordentlichen Sitzung beschließt oder wenn – außerhalb einer Sitzung – mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses dies in Textform (d.h. schriftlich oder per E-Mail) dies bei der beauftragten Person beantragen. Über die Einberufung der außerordentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses sind die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses in Textform zu informieren. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Sitzung beträgt einen Monat. Für die Fristberechnung gelten die einschlägigen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2 – Einladung zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Die beauftragte Person lädt die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zu den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses in Textform (schriftlich oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Für die Fristberechnung gelten die einschlägigen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Gegenstände, die im Rahmen der Tagesordnung zum Gegenstand der Beratung und/oder der Beschlussfassung gemacht werden sollen, sind von den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses der beauftragten Person so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ladungsfrist nach § 2 Abs.1 gewahrt werden kann.

- (3) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses ergänzt bzw. abgeändert werden. Allerdings können Tagesordnungspunkte, die zu verbindlichen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses führen, nicht neu auf die Tagesordnung genommen werden. Für derartige verbindliche Beschlüsse gilt die Ladungsfrist aus § 2 Abs.1 uneingeschränkt.

§ 3 – Teilnahme an den Sitzungen und Leitung der Sitzungen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses hat grundsätzlich persönlich an den Sitzungen teilzunehmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses kann sich bei der Teilnahme an der Sitzung durch eine von dem entsendenden Gremium oder der entsendenden Einrichtung gegenüber der beauftragten Person benannte Person vertreten lassen.
- (2) Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses zugelassen werden. Der Gemeinsame Ausschuss kann auch mehrheitlich beschließen, dass Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind, ohne Stimmrecht als Gäste an einer Sitzung teilnehmen dürfen. Für die Teilnahme von Mitarbeitern des Erzbistums Hamburg genügt darüber hinaus die Einladung durch die beauftragte Person.
- (3) Den Vorsitz in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses hat die beauftragte Person. Für den Fall, dass die beauftragte Person nicht an der Sitzung teilnehmen kann, bestimmt die Lenkungsgruppe eine Stellvertretung für die Sitzung.
- (4) Die Sitzung wird von der durch den Erzbischof eingesetzten Moderation moderiert. Diese führt eine Rednerliste nach der Reihenfolge der Wortmeldungen und kann für die Redebeiträge ein angemessenes Zeitlimit festlegen. Die Befugnisse der beauftragten Person zur Leitung der Sitzung gehen den Befugnissen der Moderation vor.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die beauftragte Person vorrangig abstimmen zu lassen. Anträge zur Geschäftsordnung in diesem Sinne sind Anträge auf das Schließen der Rednerliste, auf Schluss der Debatte, auf Unterbrechung der Sitzung und auf Durchführung der Abstimmung.

§ 4 – Fassung verbindlicher Beschlüsse

- (1) Soweit der Gemeinsame Ausschuss im Rahmen der Vorgaben des Erzbischofs mit verbindlicher Wirkung zur Entscheidung berufen ist, fasst der Gemeinsame Ausschuss einen entsprechenden Beschluss.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist für das Fassen verbindlicher Beschlüsse beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind.
- (3) Der Beschlussfassung geht eine Aussprache voraus.
- (4) Die beauftragte Person bzw. die Moderation formulieren für den jeweiligen Tagesordnungspunkt eine Beschlussvorlage, die zur Abstimmung gestellt wird. Auch die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses können eine Beschlussvorlage formulieren. Liegen mehrere Beschlussvorlagen zu einem Tagesordnungspunkt vor, obliegt es der beauftragten Person, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher über die Beschlussvorlagen abzustimmen ist.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Zur Annahme einer Beschlussvorlage ist die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses erforderlich. Stimmenthaltungen werden als solche, d.h. nicht als Zustimmung, gewertet. Bei gleicher Stimmenzahl für und gegen eine Beschlussvorlage ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 5 – Protokollführung

- (1) Über die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses und insbesondere die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen Einwände gegen eine Beschlussfassung protokolliert werden.
- (2) Das Protokoll ist mit einer Anwesenheitsliste der Teilnehmer der jeweiligen Sitzung zu versehen.
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses erhält spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Kopie des Protokolls übersandt.

§ 6 – Arbeitsgruppen

- (1) Es können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Der Gemeinsame Ausschuss bestimmt die Leitung der Arbeitsgruppe aus seinen Reihen.

- (2) In jeder Arbeitsgruppe sollen mindestens drei Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses vertreten sein. Jede Arbeitsgruppe führt über ihre Sitzungen ein Protokoll und übermittelt dies an die Lenkungsgruppe.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden über die Lenkungsgruppe im Gemeinsamen Ausschuss vorgestellt.

§ 7 – Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können in einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses beschlossen werden.